

Der Betriebsrat informiert zum Ergänzungstarifvertrag vom 16.12.2013

Inkrafttreten und Vertragsdauer (§ 7 ETV):

Sollte bis zum 15.01.2014 um 12.00 Uhr weder die Bezirksleitung der IG Metall, noch der Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie widersprechen, so tritt der Tarifvertrag ab den 01.01.2014 in Kraft. Er endet ohne Nachwirkung mit Ablauf des 31.12.2015 und Schaeffler hat in einer Protokollnotiz schriftlich bestätigt, dass damit das Ziel einer nachhaltigen positiven Unternehmens- und Beschäftigungsentwicklung erreicht ist.

Was ist bei einer Krise (§ 5 ETV)?

Sollten die Aufträge nicht reichen, kann Schaeffler im ersten Schritt die Arbeitszeit auf die tarifliche Arbeitszeit (35-Stunden-Woche) kürzen. Das Entgelt bleibt dabei unverändert. Sollten diese Maßnahme nicht reichen, können weitere gesetzliche und tarifliche Instrumente angewandt werden (z.B. Kurzarbeit).

Sollte dies immer noch nicht für die Krisenbewältigung ausreichend sein, so steht dem vbm auf Antrag von Schaeffler ein Kündigungsrecht zu. Ab dem Folgemonat der Kündigung gilt wieder die Arbeitszeit des Flächen-Tarifvertrages.

Wird nach dieser Sonderkündigung jemand betriebsbedingt gekündigt, so erhält man die gesamte eingebrachte Arbeitszeit vergütet (Rückabwicklung).

Beschäftigungssicherung und Investitionen (§ 3 ETV):

Solange dieser Tarifvertrag gilt, solange werden keine betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen. Die Ersparnis wird in die Ausbildung, die Infrastruktur und in Anlagen investiert. Je Ausbildungsjahr werden ab 2014 fünf Ausbildungsplätze angeboten und die Ausbildung erfolgt bei Schaeffler in Gunzenhausen. Schaeffler wird mit dem Betriebsrat einen Katalog von Investitionen beraten und abstimmen. Aus diesem Katalog kann während der Laufzeit die Werksleitung die zur Umsetzung anstehenden Projekte auswählen.

Arbeitszeit (§ 2 ETV):

Vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 gelten 37 Stunden pro Woche. Ab dem 01.01.2016 gelten 35 Stunden pro Woche. Ab dem 01.02.2015 sind Verhandlungen darüber aufzunehmen, ob eine vorzeitige Rückführung zum 01.06.2015 auf 36,5 Std. sinnvoll und möglich ist.

Bei Teilzeitbeschäftigten oder Beschäftigten mit einer höheren Arbeitszeit bis zu 40 Std. sind jegliche Anpassungen an der Arbeitszeit im entsprechenden prozentualen Verhältnis angepasst.

Der Tarifvertrag liegt jeder/m Beschäftigten zur Einsicht im Betriebsratszimmer vor.